

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG  
BETREFFEND  
DIE GESETZESANPASSUNGEN IM ZUGE DER RATIFIZIERUNG DES  
ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN VOM 13.  
DEZEMBER 2006 ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT  
BEHINDERUNGEN  
(BEHINDERTENRECHTSKONVENTION) AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	7. September 2023
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 99/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständige Ministerien .....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines .....	7
2. Grundsätzliche Fragen .....	8
2.1 Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen .....	8
2.2 Zeitplan für allfällige weitere Anpassungen des VMRG .....	8
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	9
3.1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG) .....	9
3.2 Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) .....	10
3.3 Statistikgesetz (StatG) .....	11
3.4 Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) .....	11
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>13</b>
1. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen .....	13
2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein .....	15
3. Gesetz über die Abänderung des Statistikgesetzes .....	17
4. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung .....	20



## **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 7. September 2023 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in seiner ersten Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlage war unbestritten und wurde einhellig beschlossen.*

*Im Rahmen der ersten Lesung wurden grundsätzliche Fragen zu statistischen Daten zu Menschen mit Behinderungen und zum Zeitplan bezüglich allfälliger weiterer Anpassungen des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG) gestellt. Weiters gab es zu Art. 131d Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG) sowie zu den Art. 5, 6 und 13 VMRG Fragen.*

*Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie nicht bereits anlässlich der Landtagsdebatte vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet wurden. Darüber hinaus erfolgte eine neuerliche detaillierte Prüfung der einzelnen Bestimmungen, aufgrund dessen einzelne Klarstellungen in den Erläuterungen vorgenommen wurden.*

## **ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport (federführend bzw. koordinierend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Amt für Statistik

Landgericht



Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1513

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) (BuA Nr. 74 /2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Anlässlich der Landtagssitzung vom 7. September 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 74/2023 betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde von den Abgeordneten durchwegs begrüsst. Die Entscheidung über das Eintreten erfolgte mit einhelliger Zustimmung.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen**

Im Rahmen der ersten Lesung wurde in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass in Liechtenstein statistische Daten zu Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, fehlen würden. Es wurde die Frage gestellt, ob inskünftig entsprechende Daten erhoben oder ausgewertet werden bzw. ob dies angedacht sei.

*Diesbezüglich kann ausgeführt werden, dass Informationen zu Menschen mit Behinderungen in einer Befragung erhoben werden müssen. Ein Teil des Themas wird durch die alle fünf Jahre stattfindende Gesundheitsbefragung, welche vom Amt für Statistik durchgeführt wird, abgedeckt. In der entsprechenden Publikation sind im Kapitel 2.6 «Behinderungen» einige Informationen zu finden. Weitere Erhebungen sind derzeit nicht angedacht und aufgrund der Kleinheit Liechtensteins sind Befragungen nur in einer sehr beschränkten Masse möglich. Die Gesundheitsbefragung wird auf europäischer Ebene durchgeführt und hat so den Vorteil international vergleichbare Daten zu liefern. Zudem wären bei einer detaillierteren Analyse von verschiedenen Behinderungen sehr schnell Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich. Die nächste Gesundheitsbefragung wird im Herbst 2024 publiziert.*

### **2.2 Zeitplan für allfällige weitere Anpassungen des VMRG**

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, wann mit einer Vorlage zu rechnen ist, in welcher die vom VMR in der Vernehmlassung eingebrachten Forderungen berücksichtigt werden, die aufgrund des mangelnden Bezugs zur Behindertenrechtskonvention in die aktuelle Vorlage keinen Eingang gefunden haben.

*Wie in der Landtagssitzung vom 7. September 2023 ausgeführt worden ist, strebt der VMR 2024 eine Akkreditierung bei der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (Global Alliance of National Human Rights Institutions,*

kurz GANHRI) an. Es erscheint aus Sicht der Regierung zielführend, das Resultat dieses Prozesses in Hinblick auf die möglicherweise notwendigen Gesetzesanpassungen in Zusammenhang mit der Akkreditierung abzuwarten und danach über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)**

##### **Zu Art. 131d**

Bezugnehmend auf die in Art. 131d vorgesehene maximale Überprüfungsfrist von fünf Jahren erkundigte sich ein Abgeordneter betreffend mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Frist.

*Sollte die festgelegte Maximalfrist zur Überprüfung der Urteilsunfähigkeit betreffend Wahlen und Abstimmungen nicht eingehalten werden, so führt dies nicht automatisch mit deren Ablauf zum Wiedererlangen des Stimmrechts der betroffenen Person. Vielmehr müsste diesfalls eine Überprüfung nachgeholt werden.*

Im Weiteren wurde die Frage gestellt, ob die Frist von fünf Jahren unter Umständen zu lang sein kann und ob auf Antrag die Möglichkeit zu einer Überprüfung vor Ablauf der festgelegten Überprüfungsfrist besteht.

*Wie die Regierung im Rahmen der 1. Lesung ausführte, sieht Art. 131a vor, dass der Ausschluss vom Stimmrecht auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben ist, wenn dessen Voraussetzungen wegfallen. Damit besteht die Möglichkeit auch vor Ablauf der im Beschluss festgelegten Überprüfungsfrist bei Gericht eine solche zu beantragen. Vor dem Hintergrund, dass im Falle geänderter Verhältnisse in Bezug auf die Urteilsfähigkeit bei Wahlen und Abstimmungen eine Überprüfung von Amtes wegen oder auf Antrag erfolgt und sich das Gericht im Rahmen des Verfahrens*

*zum Ausschluss vom Stimmrecht einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person verschafft und im Beschluss über den Ausschluss eine dem Einzelfall angemessene Frist festlegt, erachtet die Regierung eine maximale Frist zur Überprüfung von fünf Jahren sowohl für sinnvoll als auch angemessen.*

### **3.2 Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)**

#### **Zu Art. 5**

Ein Abgeordneter verwies darauf, dass im Vernehmlassungsprozess sowohl der VMR als auch der Behindertenverband die Einführung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR gefordert hatten. Eine persönliche Klage gegen Diskriminierung bedeute für Betroffene oftmals ein Zwangsouting. Aus Angst vor weiterer Diskriminierung und Stigmatisierung entschieden sich Menschen oftmals gegen diesen Weg. Es sei nicht nachvollziehbar, warum dieser Punkt nicht in die Vorlage übernommen worden sei.

*Gemäss geltender Gesetzeslage kann sich der VMR mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Die Regierung vertritt unverändert die Auffassung, dass bei dieser Vorlage die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention im Vordergrund steht. Die Einführung eines weitergehenden Verbandsbeschwerderechts soll separat geprüft werden.*

#### **Zu Art. 6**

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, warum das Vorbringen des VMR, wonach ihm in Art. 6 eine angemessene Finanzierung zugesichert werden soll, in der Vorlage nicht berücksichtigt worden ist. Die Regierung versuche sich aus der Verantwortung zu ziehen, indem sie argumentiere, dass das Wort «angemessen» nicht genau definiert sei. Der Landtag diskutiere immer wieder über

Gesetzesanpassungen, in denen bestimmte Begriffe bewusst schwammig gehalten würden, damit sie den Spielraum nicht zu sehr einengen.

*Die Regierung sieht keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung der Finanzierung des VMR anlässlich dieser Vorlage, die sich wie erwähnt auf Gesetzesanpassungen konzentriert, die für die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention notwendig sind. Der für 2024 budgetierte Staatsbeitrag an den VMR sowie die Erhöhung der Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Behindertenrechtskonvention zeigen, dass die Regierung willens ist, dem VMR die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.*

### **Zu Art. 13**

Ein Abgeordneter kritisierte, dass entgegen dem Antrag eines Vernehmlassungsteilnehmers nicht vorgeschlagen wird, das Auskunftsrecht und das Recht auf Akteneinsicht des VMR zu stärken.

*Die Regierung vertritt den Standpunkt, dass über die Behindertenrechtskonvention hinausgehende Anpassungen des VMRG soweit erforderlich in einem gesonderten Prozess aufgenommen werden sollen.*

### **3.3 Statistikgesetz (StatG)**

Im Rahmen der ersten Lesung wurden zu den vorgeschlagenen Abänderungen keine Fragen gestellt.

### **3.4 Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)**

Im Rahmen der ersten Lesung wurden zu den vorgeschlagenen Abänderungen keine Fragen gestellt.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS RICHTLICHE  
VERFAHREN IN RECHTSANGELEGENHEITEN AUSSER STREITSACHEN**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## Art. 130

*Berichtspflicht und Beantragung der neuerlichen Überprüfung der Urteilsfähigkeit*

1) Der Sachwalter hat dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensweise, deren geistiges und körperliches Befinden sowie deren Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen zu berichten. Das Gericht kann dem Sachwalter auch einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen.

2) Wurde die betroffene Person nach Massgabe von Art. 131a ff. vom Stimmrecht ausgeschlossen, so kann der Sachwalter – wenn ihm dies angezeigt erscheint – beim Gericht eine Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen beantragen.

## Art. 131d

*Ausschluss*

1) Ist die betroffene Person in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG), so hat der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht den Ausspruch hierüber zu enthalten.

2) Im Beschluss nach Abs. 1 ist zudem eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer das Gericht den Ausschluss vom Stimmrecht zu überprüfen hat; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

## Art. 131f

*Kosten*

Die Kosten für die Durchführung eines Verfahrens über den Ausschluss vom Stimmrecht werden vom Land getragen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

**2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN VEREIN FÜR MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Der VMR hat zugleich die Funktion als:

- a) unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes;
- b) unabhängiger Mechanismus im Sinne von Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 2

*Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 3

3) Dem VMR obliegen zudem:

- a) als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche die Aufgaben nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes;
- b) als unabhängiger Mechanismus die Aufgaben nach Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 11 Abs. 2

2) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.

**3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STATISTIKGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Statistikgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. d

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- d) „statistische Daten“: personen- und nicht personenbezogene Daten, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken erhoben, verarbeitet, analysiert, verbreitet und gespeichert werden. Sie umfassen Einzeldaten und verdichtete Daten;

Art. 4 Abs. 2

2) Die statistischen Informationen nach Abs. 1 betreffen insbesondere folgende Themenbereiche:

- a) Bevölkerung;
- b) Arbeit und Erwerb;
- c) Volkswirtschaft und Preise;
- d) Wirtschaftsbereiche und Unternehmen;
- e) Bauen und Wohnen;
- f) Soziales;
- g) Gesundheit;
- h) Bildung;
- i) Staat und Politik;
- k) Raum, Umwelt und Energie;
- l) Mobilität und Verkehr;
- m) nachhaltige Entwicklung;
- n) Übergreifendes und Indikatoren.

Art. 5 Abs. 2 Bst. m

2) Zu diesen Grundsätzen zählen insbesondere:

m) statistische Koordination und Zusammenarbeit.

Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Das Amt für Statistik kann Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen:

- a) zu statistischen Zwecken;
- b) zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken.

2) Die Regierung bestimmt den Zweck der Register nach Abs. 1 mit Verordnung. Für Register nach Abs. 1 Bst. b legt sie zudem den Inhalt, die Zugriffsrechte, die Bekanntgabe von Daten und die Verantwortlichkeit für die Registerführung fest, sofern das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht.

3) Informationen, die sich aus den vom Amt für Statistik erhobenen nicht ausschliesslich statistischen Registerdaten ergeben, dürfen nur dann verwendet werden, wenn:

Art. 12 Abs. 1

1) Befragungen sind barrierefrei und so durchzuführen, dass der Zeitaufwand für die befragten Personen möglichst gering ist.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Das Amt für Statistik kann Verwaltungsdaten des Landes nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

3) Sie haben dem Amt für Statistik den Zugriff auf die benötigten Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen.

Art. 16 Abs. 1 und 2

1) Statistische Daten dürfen nur für statistische Zwecke Verwendung finden.

2) Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1

1) Das Amt für Statistik veröffentlicht die statistischen Ergebnisse und Analysen in benutzergerechter und barrierefreier Form.

## II.

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.

2) Art. 3 Bst. d, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Bst. m, Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz, Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 und 2 treten am ... in Kraft.

#### **4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE INFORMATION DER BEVÖLKERUNG**

### **Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Informationsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Die Information der Bevölkerung hat nach den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit, der Vollständigkeit, der Sachgerechtigkeit, der Klarheit, der Kontinuität, der Ausgewogenheit und der Vertrauensbildung barrierefrei zu erfolgen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.